



Protokollauszug vom

24.09.2025

Stadtkanzlei:

Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2026–2030: Anordnung für die Wahl der sechs teileamtlichen Mitglieder der Schulpflege der Stadt Winterthur (jeweils zu einem Pensum von 50 Prozent)

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/658

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für die Amtsdauer 2026–2030 ist die Erneuerungswahl der sechs teileamtlichen Mitglieder der Schulpflege der Stadt Winterthur (jeweils zu einem Pensum von 50 Prozent) vorzunehmen.
2. Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Stadt Winterthur unterzeichnet sein müssen, sind der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, Wahlen und Abstimmungen, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, bis spätestens am 12. November 2025, 16:00 Uhr, einzureichen.
3. Der erste Wahlgang findet am 8. März 2026 statt.
4. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am 10. Mai 2026 durchgeführt. In diesem Fall können bis am 18. März 2026, 16:00 Uhr, bei der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue eingereicht werden.
5. Sind gleich viele oder weniger Personen zur Wahl vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird ein gedruckte Wahlvorzettel verwendet. Sind mehr Personen vorgeschlagen, ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt verwendet.
6. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffern 1 bis 5 mit den Hinweisen für die Wahlvorschläge gemäss Ziffer 3 der Begründung sowie mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtskurs) am 3. Oktober 2025 amtlich zu publizieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, die weiteren im Vorverfahren für Mehrheitswahlen notwendigen amtlichen Publikationen vorzunehmen.

7. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 3. Oktober 2025 veröffentlicht.

8.1 Mitteilung am 3. Oktober 2025 (ohne Beilagen) an: Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), Informatikdienste (rz.auftrag@win.ch), Stimmregisterbüro (ek.stimmregister@win.ch), Kadermitglieder der Kreiswahlbüros (per E-Mail).

8.2 Mitteilung am 3. Oktober 2025 (mit Beilage 1 «Wahlvorschlagsformular») an: Schulpflege der Stadt Winterthur, Präsidien der im Stadtparlament Winterthur vertretenen politischen Parteien (per E-Mail).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

 
A. Simon 

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss § 32, § 40 lit. a Ziff. 3 und § 44 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR), § 23 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich (VPR) und Art. 8 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung (GO) ist im Jahr 2026 an der Urne die Erneuerungswahl für die sechs teilsamtlichen Mitglieder der Schulpflege der Stadt Winterthur (jeweils zu einem Pensum von 50 Prozent) für die Amtsdauer 2026–2030 durchzuführen. Die Wahl wird gemäss § 42 Abs. 2 GPR an der Urne im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR).

2. Wahlanordnung

Gemäss § 57 Abs. 1 GPR ist die Erneuerungswahl durch den Stadtrat als wahlleitende Behörde anzuordnen. Diese Anordnung umfasst gemäss § 57 Abs. 2 GPR sowie § 7 a Abs. 2 VPR insbesondere:

- den Gegenstand der Wahl;
- den Wahltag;
- den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zur Einreichung von Wahlvorschlägen;
- den Hinweis, ob eine stille Wahl gemäss § 54 GPR möglich ist;
- das Datum für den zweiten Wahlgang sowie den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zum Rückzug von bestehenden Wahlvorschlägen oder zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen gemäss § 84 a Abs. 2 GPR.

Die formelle Wahlanordnung erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss. Gemäss Stadtratsbeschluss vom 5. März 2025 (SR.25.98-2) ist die Wahl auf den 8. März 2026 anzuordnen. Als Datum für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist der 10. Mai 2026 vorgesehen.

3. Wahlverfahren und Vorschriften für Wahlvorschläge

Bei Mehrheitswahlen wird gemäss § 48 GPR ein Vorverfahren nach §§ 49–53 GPR durchgeführt. Dabei setzt die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von 40 Tagen an, innert der Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Für die Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

- Als teilsamtliches Mitglied der Schulpflege ist wählbar, wer stimmberechtigt ist und in der Stadt Winterthur politischen Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 2 GPR sowie Art. 6 Abs. 2 GO).
- Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens sechs wählbare Personen als Kandidierende aufgeführt sein (§ 50 Abs. 1 GPR).

- Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse zu bezeichnen und es ist die Parteizugehörigkeit anzugeben sowie der Zusatz «bisher», wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Amt als Mitglied der Schulpflege schon innehat (§ 24 Abs. 1 lit. a–f VPR). Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (§ 24 Abs. 2 VPR).
- Jede Person darf höchstens auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 Abs. 2 GPR).
- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 stimmberechtigten Personen mit politischem Wohnsitz in der Stadt Winterthur unterzeichnet sein (§ 51 Abs. 1 GPR). Diese Regelung gilt auch für amtierende Personen, die für eine Wiederwahl kandidieren.
- Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu (§ 24 Abs. 3 VPR).
- Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und kann ihre Unterzeichnung nicht zurückziehen (§ 51 Abs. 2 GPR).
- Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages können für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bezeichnen. Wenn sie keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).
- Wahlvorschläge können mit einer kurzen Bezeichnung versehen werden (§ 24 Abs. 4 VPR).

Nach Ablauf der 40-tägigen Frist werden die Namen der vorgeschlagenen Personen veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von sieben Tagen können frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Eine stille Wahl ist gemäss § 54 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 GO nicht vorgesehen und somit nicht möglich.

Sind gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, wird ein gedruckter Wahlzettel verwendet. In diesem Fall werden die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen Wahlzettel gedruckt. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt verwendet.

Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang (§ 84 a Abs. 1 GPR). Dabei können bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang gültige

Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84 a Abs. 2 GPR).

4. Veröffentlichung

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die Dispositivziffern 1 bis 5 mit den Hinweisen für die Wahlvorschläge gemäss Ziffer 3 der Begründung sowie mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 3. Oktober 2025 amtlich zu publizieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, die weiteren im Vorverfahren für Mehrheitswahlen notwendigen amtlichen Publikationen vorzunehmen.

5. Kommunikation

Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 3. Oktober 2025 veröffentlicht und die Mitteilungen werden an diesem Tag versandt.

Die städtische Internetseite «Wahlen und Abstimmungen» wird mit den Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie dem Wahlvorschlagsformular ergänzt. Die in der laufenden Amtsdauer im Stadtparlaments vertreten Parteien werden mit einem separaten Schreiben durch die Stadtkanzlei informiert. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich

Beilage:

1. Wahlvorschlagsformular